



SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung | Öffentliche Sitzung im k1-Saal
Beschlussorgan | **STADTRAT**
Sitzungstag | 20.03.2024

Beginn | 16:00 Uhr
Ende | 16:11 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Hans-Peter Dangschat und die Stadtratsmitglieder:

Bauregger Matthias	Mollner Michael
Czegan Martin	Obermeier Paul
Danner Johannes	Plontsch Ingo
Dorfhuber Günther	Schroll Reinhold
Füssel Andreas	Schupfner Markus
Gampert-Straßhofer Stefanie	Seitlinger Bernhard
Gorzel Roger	Trenker Adolf
Gruber Alexander	Unterstein Konrad
Haslwanger Andrea	Wildmann Alfred
Jobst Johann	Winkels Gerti
Kneffel Hans	Winkler Josef
Krogloth Oliver	Dr. Winter Jürgen (ab 16:09 Uhr)
Lauber Veronika (virtuelle Teilnahme)	Zembsch Helga
Mirbeth Stephan	Zunhammer Angelika

Nicht erschienen war(en):

Bauer Simon
Stoib Christian

Grund (un)entschuldigt:

entschuldigt
entschuldigt

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



III. Tagesordnung

1. Antrag zur Wiederaufnahme des seit 2014 ruhenden Verfahrens zur Erweiterung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Frühling der Stadt Traunreut;
1. Änderung und Erweiterung der Abrundungssatzung „Frühling“ für die Grundstücke Fl.Nr. 540 und 542, Gemarkung Traunwalchen
2. 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck („PV-Anlage Pavolding“);
Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 BauGB
3. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Pavolding“ der Gemeinde Seeon-Seebruck;
Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 BauGB
4. Regionalplan Südostoberbayern – 17. Teilfortschreibung „Kapitel B V 7 Energieversorgung – Windenergie – Teilraum Altöttinger- und Burghauser Forst“ – Beteiligungsverfahren;
Stellungnahme der Stadt Traunreut
5. Immissionsschutz;
Antrag gemäß § 4 BImSchG auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Glasfaserverstärkten Kunststoffformteilen (GfK) nach Nr. 5.7 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 164, 164/1, 166/1 und 166/2 der Gemarkung Matzing, Stadt Traunreut;
Abgabe einer gemeindlichen Stellungnahme gem. § 11 der 9. BImSchV und Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB;
Antragstellerin: S-M-K GmbH & Co. Verpachtungs KG, Biebing
6. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat



IV. *Beschlüsse*

- Antrag zur Wiederaufnahme des seit 2014 ruhenden Verfahrens zur Erweiterung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Frühling der Stadt Traunreut;
1. Änderung und Erweiterung der Abrundungssatzung „Frühling“ für die Grundstücke Fl.Nr. 540 und 542, Gemarkung Traunwalchen**

Antragsschreiben vom 07.02.2024

„Hiermit stellen wir einen formlosen Antrag für die Wiederaufnahme und Weiterführung des seit 2014 ruhenden Verfahrens zur 1. Änderung und Erweiterung der „Abrundungssatzung Frühling“ für die Grundstücke Flur Nr. 542 [REDACTED] und 540 [REDACTED] Gemarkung Pierling.

Das Verfahren wurde damals nicht weiterverfolgt, weil zu der Zeit keine Notwendigkeit für weitere Baumaßnahmen in den Flurstücken notwendig waren.

[REDACTED]

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Stadtrat hat bereits am 19.09.2013 die Erweiterung der Satzung zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Frühling für einen Teilbereich der Grundstücke Flur-Nrn. 540 und 542, Gemarkung Pierling, gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB, beschlossen.

Der Geltungsbereich soll im Westen auf die Linie von der südwestlichen Grundstücksecke der Flur-Nr. 606/2 bis zur nordwestlichen Ecke des landwirtschaftlichen Gebäudes auf Flur-Nr. 537/2 erweitert werden.

Der Erweiterungsentwurf der Satzung mit Begründung lag damals in der Zeit vom 05.02.2014 bis 05.03.2014 öffentlich aus. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in

der Stadtratssitzung am 08.04.2014 behandelt und der Billigungsbeschluss mit 29:0 gefasst.

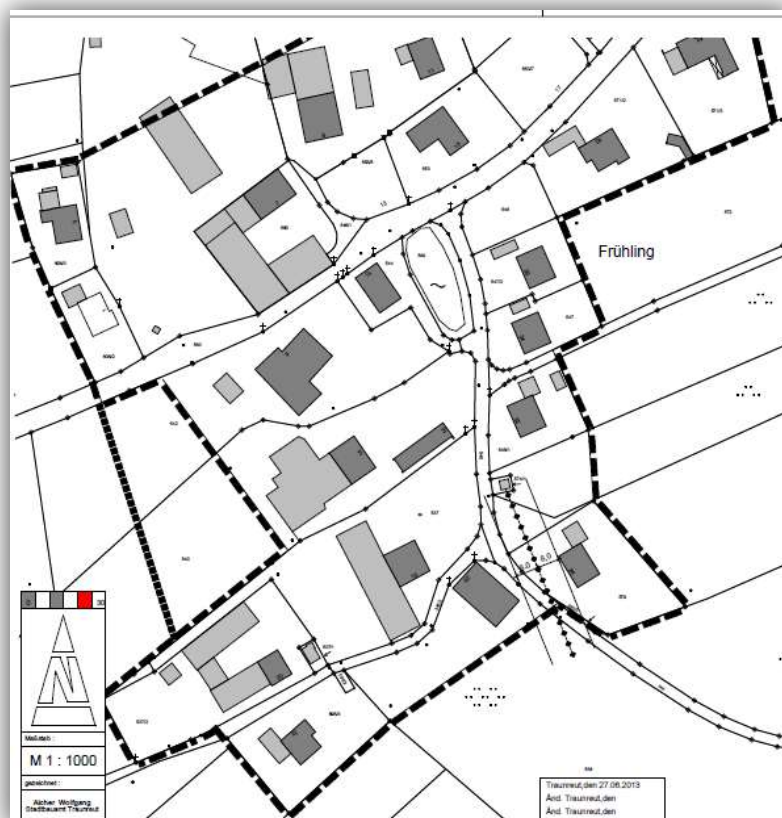
Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein, Bereich Landwirtschaft, sowie das Landratsamt Traunstein, Untere Immissionsschutzbehörde, wiesen in ihren Stellungnahmen auf die in Frühling ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe hin. Deren ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zukünftige Weiterentwicklung müssten langfristig gewährleistet bleiben.

Aufgrund dessen forderte die Stadt Traunreut mit Schreiben vom 10.04.2014 von den Antragstellern, die Verträglichkeit der geplanten Wohnbebauung mit der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung durch ein Gutachten nachweisen zu lassen. Dem kamen die Antragsteller jedoch nicht mehr nach.



Im Jahr 2016/2017 wurden nochmals seitens der Stadt Grundeigentümergegespräche zur Ausweisung weiterer Baugrundstücke geführt, die aber letztendlich nicht erfolgreich endeten.

Unter der Maßgabe, einer erneuten ersten Auslegung – Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB – kann das seither nicht mehr weiterbehandelte Änderungsverfahren wiederaufgenommen werden.



Satzungsentwurf, Stand Juni 2013

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, gemäß Antragsschreiben vom 07.02.2024, die Wiederaufnahme des Verfahrens zur Erweiterung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Frühling der Stadt Traunreut für einen Teilbereich der Grundstücke Flur-Nrn. 540 und 542, Gemarkung Pierling, gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungssatzung).

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt, gemäß Antragsschreiben vom 07.02.2024, die Wiederaufnahme des Verfahrens zur Erweiterung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Frühling der Stadt Traunreut für einen Teilbereich der Grundstücke Flur-Nrn. 540 und 542, Gemarkung Pierling, gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungssatzung).



für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt, gemäß Antragsschreiben vom 07.02.2024, die Wiederaufnahme des Verfahrens zur Erweiterung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Frühling der Stadt Traunreut für einen Teilbereich der Grundstücke Flur-Nrn. 540 und 542, Gemarkung Pierling, gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungssatzung).

2. 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seon-Seebruck („PV-Anlage Pavolding“); Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Seon-Seebruck hat in seiner Sitzung vom 25.01.2021 die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Im Parallelverfahren dazu erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Pavolding“.

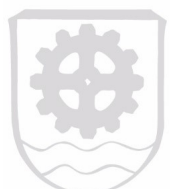
Im Rahmen des laufenden Verfahrens kamen diverse ablehnende Stellungnahmen, so dass die Antragsteller um Zeitaufschub zur finalen Beschlussfassung baten.

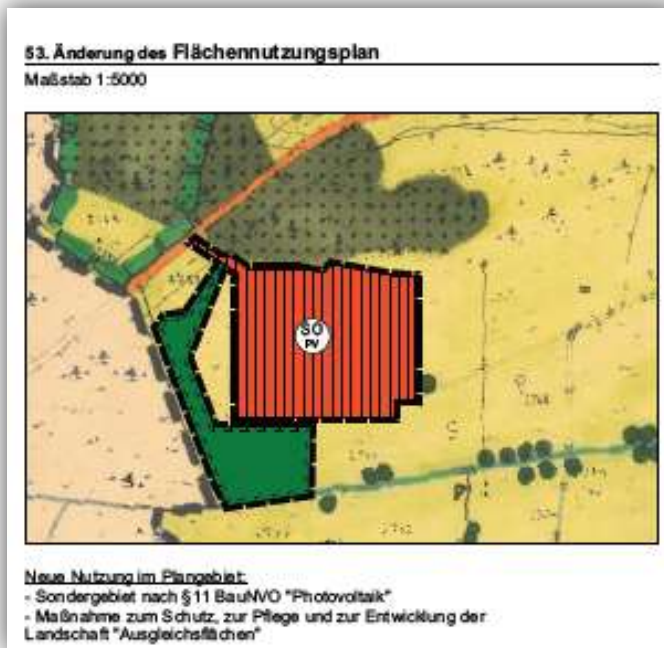
In seiner Sitzung vom 30.01.2023 beschloss der Gemeinderat Seon-Seebruck, das Verfahren vorläufig nicht mehr fortzuführen. In der Sitzung vom 24.07.2023 beschloss der Gemeinderat das Verfahren aufgrund einer insbesondere durch § 2 EEG geänderten Rechtslage wiederaufzunehmen.

Um die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern, soll südlich der Kreisstraße TS 33 auf einer un bebauten landwirtschaftlichen Fläche eine Photovoltaikfreiflächenanlage ermöglicht werden. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 4,1 ha, davon werden ca. 30.000 m² als Sondergebiet „Photovoltaik“ dargestellt; die übrigen Flächen als Ausgleichsflächen.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (roter Kreis) (Quelle: FIS-Natur, bearbeitet).





Mit dem v. g. Bauleitplanverfahren hat sich der Stadtrat Traunreut bereits in seinen Sitzungen vom 20.05.2021 und 02.02.2022 befasst und jeweils beschlossen, hierzu keine Anregungen vorzubringen.

Mit Schreiben vom 01.03.2024 der Gemeinde Seon-Seebruck wird die Stadt Traunreut wiederum am Verfahren zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes (PV-Anlage Pavolding) der Gemeinde Seon-Seebruck beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes (PV-Anlage Pavolding) der Gemeinde Seon-Seebruck i. d. F. v. 10.01.2024 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes (PV-Anlage Pavolding) der Gemeinde Seon-Seebruck i. d. F. v. 10.01.2024 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

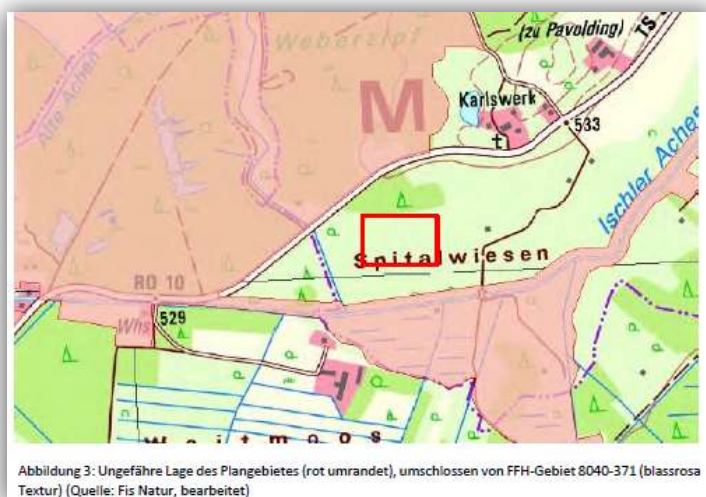
für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes (PV-Anlage Pavolding) der Gemeinde Seon-Seebruck i. d. F. v. 10.01.2024 wiederum keine Anregungen vorgebracht.



3. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Pavolding“ der Gemeinde Seeon-Seebruck; Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Seeon-Seebruck hat in seiner Sitzung vom 25.01.2021 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Pavolding“ beschlossen.

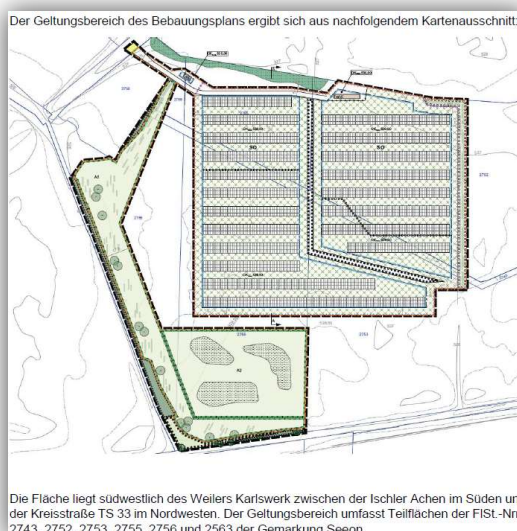


Um die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern, soll südlich der Kreisstraße TS 33 auf einer unbebauten landwirtschaftlichen Fläche eine Photovoltaikfreiflächenanlage ermöglicht werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Anlage Pavolding“ wird im Parallelverfahren mit der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

In seiner Sitzung vom 30.01.2023 hat der Gemeinderat Seeon-Seebruck beschlossen, das Verfahren vorläufig nicht mehr fortzusetzen.

In seiner Sitzung vom 24.07.2023 hat der Gemeinderat Seeon-Seebruck beschlossen, das Verfahren aufgrund einer insbesondere durch § 2 EEG geänderten Rechtslage wiederaufzunehmen.



Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von etwa 4,08 ha, davon werden ca. 27.059 m² einer Nutzung als Photovoltaikanlage zugeführt. Die übrigen Flächen werden, mit Ausnahme der bereits bestehenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen, zu Grün- und Ausgleichsflächen entwickelt. Die beanspruchten Flächen werden heute vollumfänglich landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Mit dem v. g. Bauleitplanverfahren hat sich der Stadtrat Traunreut bereits in seinen Sitzungen vom 20.05.2021 und 02.02.2022 befasst und jeweils beschlossen, hierzu keine Anregungen vorzubringen.

Mit Schreiben vom 01.03.2024 der Gemeinde Seeon-Seebruck wird die Stadt Traunreut wiederum am Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Pavolding“ der Gemeinde Seeon-Seebruck beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Pavolding“ der Gemeinde Seeon-Seebruck i. d. F. v. 10.01.2024 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Pavolding“ der Gemeinde Seeon-Seebruck i. d. F. v. 10.01.2024 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Pavolding“ der Gemeinde Seeon-Seebruck i. d. F. v. 10.01.2024 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

4. Regionalplan Südostoberbayern – 17. Teilfortschreibung „Kapitel B V 7 Energieversorgung – Windenergie – Teilraum Altöttinger- und Burghauser Forst“ – Beteiligungsverfahren; Stellungnahme der Stadt Traunreut

Schreiben Regionaler Planungsverband Südostoberbayern, Altötting, vom 26.02.2024
„Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern hat in seiner Sitzung am 21.11.2023 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 17. Teilfortschreibung „Kapitel B V 7 Energieversorgung – Windenergie – Teilraum Altöttinger- und Burghauser Forst“ beschlossen.

Hierzu sind die **Verfahrensunterlagen ab dem 4. März 2024 in das Internet** unter www.region-suedostoberbayern.bayern.de > Regionalplan > Fortschreibungen > 17.



Fortschreibung **eingestellt**:

<http://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/regionalplan/fortschreibungen/17-fortschreibung/>

Gemäß Art. 16 Absatz 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit

Aus diesem Grund liegt neben der Veröffentlichung im Internet der Entwurf der 17. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern in der Zeit **vom 04.03.2024 bis zum 15.04.2024** während der jeweiligen für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern, den Landratsämtern der Region und der Stadt Rosenheim öffentlich aus. Näheres kann den jeweiligen Amtsblättern entnommen werden. Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

Bis zum **Ende der Beteiligungsfrist am 15. April 2024** besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu den im Rahmen der Teilfortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, E-Mail: region18@lra-aoe.de zu äußern.

Bitte beziehen Sie Ihre Stellungnahme dabei ausschließlich auf die im Rahmen der Teilfortschreibung vorgenommenen Änderungen.

Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme vorliegen, wird davon ausgegangen, dass Ihren Wirkungskreis betreffende Belange nicht berührt sind oder Einverständnis besteht.

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern verarbeitet.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Geschäftsstelle des Planungsverbandes (Frau Hautz, Tel 08671/502-206) und die Regionsbeauftragte (Frau Gloser, Tel. 089/2176-2314) zur Verfügung.“

Änderungsbegründung:

„In Folge des Ukrainekrieges und der dadurch ausgelösten Energiekrise hat sich die Dringlichkeit eines zügigen Ausbaus der Windenergie erhöht. Das gilt im Besonderen für den nordöstlichen Bereich der Region mit seinen zahlreichen energieintensiven Unternehmen der Chemischen Industrie (sog. Chemiedreieck). In den großen, im Landkreis Altötting gelegenen zusammenhängenden Staatswaldflächen der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) im Teilraum des Altöttinger- und Burghäuser Forsts haben sich vor diesem Hintergrund die Planungen für einen großen Windpark im Frühjahr 2023 konkretisiert.“



Da im weiteren Projektverlauf die bestehenden rechtsverbindlichen Festlegungen als regionalplanerische Ausschlussgebiete einer Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen entgegenstünden, hat der Planungsausschuss in seiner Sitzung am 25.04.2023 beschlossen, für die Flächen des Windparkprojekts eine gesonderte, vorgezogene Teilfortschreibung des Regionalplans auf den Weg zu bringen (gegenständliche 17. Fortschreibung). Dadurch sollen in diesem Teilraum zum einen der Ausschluss raumbedeutsamer Windenergieanlagen aufgehoben und zum anderen Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen werden.

Die Änderung der bestehenden rechtskräftigen Festsetzungen ergeben sich auch aus mittlerweile geänderten gesetzlichen Planungsvorgaben und der Dringlichkeit des Ausbaus der Windenergie. Mittlerweile ist die überragende Bedeutung der erneuerbaren Energien auch gesetzlich verankert (vgl. auch Neufassung EEG 2023, Neufassung BayKlimaG 2023, viertes Gesetz zur Änderung des BNatSchG sowie auch LEP 2023 (insb. Begründung zu 6.2.1)). In diesem Zuge haben sich auch die Grundlagen einiger der entscheidenden Abwägungsbelange des bestehenden rechtskräftigen Windparkkonzepts geändert und sich zugunsten einer verstärkten Erschließung und Nutzung der Windenergie verschoben.

Im verfahrensgegenständlichen Teilraum der Region eignete sich unter den damaligen Planungskriterien für die rechtskräftigen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bereits die Lage im Bannwald nicht für die Einstufung als Vorranggebiet. Für den dort befindlichen Ausschluss von Windenergienutzung war in weiten Teilen die Wertigkeit des Landschaftsbildes der tragende Belang.

Beide Belange werden nach aktuellen Bewertungsmaßstäben neu gewichtet und in die Abwägung mit dem überragenden öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung eingestellt, weshalb vor diesem Betrachtungshintergrund der Ausschluss der Flächen für raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht mehr gerechtfertigt ist und aufgehoben wird.

Die Flächenabgrenzung der gegenständlichen 17. Teilfortschreibung orientiert sich gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 11.07.2023 eng an den Projektflächen für den Windpark Altöttinger- und Burghauser Forst, welche die BaySF im Frühjahr 2023 in ihrem wettbewerblichen Auswahlverfahren für die Ermittlung eines Vertragspartners für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zur Verfügung stellen. Hintergrund der Orientierung an der Projektflächenabgrenzung ist eine dadurch zu erwartende Verfahrensbeschleunigung der

Regionalplanfortschreibung, da für diese Flächen bereits unterstützende Gemeinderatsbeschlüsse vorliegen und wichtige fachliche Belange bereits vorausschauend berücksichtigt sind.

Zugleich bettet sich die gegenständliche 17. Fortschreibung im Teilraum Altöttinger- und Burghauser Forst in den größer gefassten Rahmen der durch den Planungsverband bereits am 11.10.2022 beschlossenen 16. Fortschreibung des Regionalplans ein, mit welcher eine größere Anzahl an geeigneten Flächen für die Windenergienutzung in der Region Südostoberbayern gesichert und das gemäß LEP 2023 (in Kraft getreten am 01.06.2023) für die Region verpflichtend vorgegebene Flächenziel von zunächst 1,1 % bis 31.12.2027 umgesetzt werden soll.

Den gegenständlichen Flächenabgrenzungen liegen im Wesentlichen ein



Siedlungsabstand zur Wohnnutzung mit 1.000 m sowie pauschalisierte Puffer zu bestehenden Verkehrsinfrastrukturen und Freileitungen zugrunde. Weitere wesentliche Kriterien sind Wasserschutzgebiete der Zonen I und II, Naturschutz-/FFH-Gebiete sowie Abstände zur Linieninfrastruktur. Damit macht sich der Regionale Planungsverband den Flächenvorschlag der bis Ende Mai 2023 ausgeschriebenen Projektflächen für den Windpark mit geringfügigen Abweichungen (Rotor-Out) zu eigen. Des Weiteren sind Abstandspuffer für eine im Jahr 2022 raumgeordnete Trasse der 380 kV-Leitung Pirach-Tann berücksichtigt. Hierfür ergibt sich eine Zurücknahme des Ausschlussgebiets, jedoch keine Ausweisung als Vorranggebiet. Eine ausreichende Windgeschwindigkeit von mindestens 4,8 m/s ist in einer Höhe von 200 m gegeben, liegt aber auch schon in niedrigeren Höhen vor.

Insgesamt ergeben sich im Zuge der gegenständlichen 17. Fortschreibung acht Vorranggebiete mit einem Flächenumfang von insgesamt ca. 1096 ha. Die Aufhebung des Ausschlussgebiets erstreckt sich darüber hinaus auf alle zur Verfügung gestellten Projektflächen.

Es wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Zuge des laufenden Verfahrens zur 16. Fortschreibung Windenergie, die sich auf die gesamte Region Südostoberbayern erstreckt, auch für den Teilraum Altöttinger- und Burghauser Forst die Ausweisung weiterer Vorranggebiete anhand der regional einheitlichen Kriterien (einschließlich Siedlungsabstände) geprüft wird.“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Traunreut nimmt den Entwurf der 17. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern „Kapitel B V 7 Energieversorgung – Windenergie – Teilraum Altöttinger- und Burghauser Forst“ zur Kenntnis. Einwände oder Anregungen werden nicht vorgebracht.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat Traunreut nimmt den Entwurf der 17. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern „Kapitel B V 7 Energieversorgung – Windenergie – Teilraum Altöttinger- und Burghauser Forst“ zur Kenntnis. Einwände oder Anregungen werden nicht vorgebracht.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat Traunreut nimmt den Entwurf der 17. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern „Kapitel B V 7 Energieversorgung – Windenergie – Teilraum Altöttinger- und Burghauser Forst“ zur Kenntnis. Einwände oder Anregungen werden nicht vorgebracht.

Herr Stadtrat Dr. Winter erscheint um 16:09 Uhr zur Sitzung.



5. **Immissionsschutz;**
Antrag gemäß § 4 BImSchG auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Glasfaserverstärkten Kunststoffformteilen (GfK) nach Nr. 5.7 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 164, 164/1, 166/1 und 166/2 der Gemarkung Matzing, Stadt Traunreut;
Abgabe einer gemeindlichen Stellungnahme gem. § 11 der 9. BImSchV und Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB;
Antragstellerin: S-M-K GmbH & Co. Verpachtungs KG, Biebing
-

Schreiben des Landratsamtes Traunstein, Immissionsschutz, SG 4.41 vom 09.02.2024

„Die S-M-K GmbH & Co. Verpachtungs KG beantragt eine Neugenehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Glasfaserverstärkten Kunststoffformteilen (GfK) nach Nr. 5.7 des Anhangs 1 der 4. BImSchV am o. g. Standort. Zukünftiger Betreiber der Anlage soll die Zunhammer GmbH sein.

Mit Schreiben vom 12.11.2020 hatten wir Sie um Stellungnahme gem. § 11 der 9. BImSchV zum o. g. Vorhaben gebeten.

Die S-M-K GmbH & Co. Verpachtungs KG hat nun mit der Ausfertigung vom 10.01.2024 die Antragsunterlagen überarbeitet.

Neben den durch das Sachgebiet Immissionsschutz geforderten ergänzenden Angaben zum Belang Luftreinhaltung, Anlagenidentität, Stoffgruppen ergeben sich weiterhin folgende Änderungen in den Antragsunterlagen:

- Tektur des Bauantrages – Aufnahme der beiden neuen Kamine sowie der Technikgarage
- Neubau Gefahrstoffumschlagplatz
- Mitteilung über die PV – Anlage
- Anpassung Entwässerungspläne / Überarbeitetes Lagerkonzept“

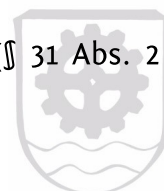
Stellungnahme der Verwaltung:

Das Vorhaben wurde bereits in der Stadtratssitzung am 17.12.2020 behandelt. Auf den Beschlussbuchauszug vom 17.12.2020 sowie die Stellungnahme der Verwaltung vom 21.12.2020 wird verwiesen.

Der betroffene Bereich befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Biebing“ in der Fassung der 2. Änderung vom 23.01.2014 (§ 30 Abs. 1 BauGB). Grundsätzlich ist das Vorhaben nach Art der Nutzung in einem Gewerbegebiet zulässig. Es widerspricht jedoch den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan setzt eine seitliche Wandhöhe von 8 m fest. Die Kamine sind mit einer Höhe von 22,45 m geplant.

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist möglich (§ 31 Abs. 2 BauGB).



Beschlussvorschlag:

Mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zur Herstellung von Glasfaserverstärkten Kunststoffformteilen besteht grundsätzlich Einverständnis (§ 11 der 9. BImSchV).

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung und dem Betrieb der Anlage wird erteilt (§ 36 Abs. 1 BauGB). Der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Überschreitung der seitlichen Wandhöhe durch die Kamine wird zugestimmt (§ 31 Abs. 2 BauGB).

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zur Herstellung von Glasfaserverstärkten Kunststoffformteilen besteht grundsätzlich Einverständnis (§ 11 der 9. BImSchV).

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung und dem Betrieb der Anlage wird erteilt (§ 36 Abs. 1 BauGB). Der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Überschreitung der seitlichen Wandhöhe durch die Kamine wird zugestimmt (§ 31 Abs. 2 BauGB).

6. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

- Keine Bekanntgabe erfolgt.-

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister



Schriftführerin

Sarah Wirth

